

ANGELSPORTVEREIN
SANDHOFEN e.V.
GEMEINNÜTZIGER VEREIN

GESCHÄFTSSTELLE:
FALKENSTRASSE 3
68307 MANNHEIM
TELEFON: 0621 - 77 38 83
VEREINSHEIM TELEF. 0621 - 77 12 11
www.asv-sandhofen.de

BANKVERBINDUNG:
• VOLKSBANK SANDHOFEN eG
• Konto - Nr. : 3320 4400
• BLZ : 670 600 31
• IBAN : DE89670600310033204400
• BIC : GENODE61MA3

ALLGEMEINE - Geschäftsordnung 2013

des

ANGELSPORTVEREIN SANDHOFEN e.V.
GEMEINNÜTZIGER VEREIN

Teil II: Einschränkung der persönlichen Haftung eines satzungsgemäß berufenen Vertreters

(Fassung: **Geschäftsjahr - 2013** // Gültig ab 28.08.2013)



Inhaltsverzeichnis:

- Teil I: Bankkonten-Vollmachten und Schließfachzugriffe
- Teil II: Einschränkung der persönlichen Haftung eines satzungsgemäß berufenen Vertreters
- Teil III: Erweiterte Verfahrensvorschriften bei der Mitgliederversammlung, den Vorstandssitzungen und den Beirats- und/oder Ausschuss-Sitzungen gegenüber den bestehenden Satzungsvorschriften
- Teil IV: Haftungs- und Risikoabsicherungen

Allgemeine Geschäftsordnung (A-GO):

(“Körperschaftliche Normen zweiten Ranges”)

Teil II: Einschränkung der persönlichen Haftung eines satzungsgemäß berufenen Vertreters

(Fassung : Gültig seit 06. Aug. 2009)

in Ergänzung zur

SATZUNG-2008 (VR 263 – Mannheim)

des

ANGELSPORTVEREIN SANDHOFEN e.V.

Der Gesamt-Vorstand des ASV- Sandhofen e.V. hat in seiner gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Beirat, am 05. Aug. 2009, in Ermächtigung nach § 14, Ziff. 18. seiner Satzung-2008, Folgendes beraten und einstimmig beschlossen:

Satzungsauszug zu:

§ 14 – Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands.

18. Der ASV-Vorstand gibt sich bei Bedarf eine satzungsergänzende ASV-Geschäftsordnung (“körperschaftliche Normen zweiten Ranges”).

Teil II – § 1 – Einschränkung der persönlichen Haftung

Auf Grund fehlender detaillierter Aussagen in der ASV-Satzung, über die **persönliche Haftung eines ASV-Gesamtvorstandsmitgliedes und sonstiger bestellter Vereinsgremien** über die Privathaftung von gewählten ASV-Mitgliedern und/oder vom Vorstand/Vereinsgremium bestellten Leitungskräften, wurde Nachfolgendes verbindlich festgelegt:

1. Die derzeitige allgemeine Haftungsfrage ist in § 30 der ASV-Satzung nach den Vorgaben des noch gültigen § 31 (zukünftig § 31a) BGB geregelt. Der ASV als eingetragener Verein (e.V.) haftet also als Höchstgrenze mit seinem jeweils vorhandenen Vermögen im Rahmen von § 31 (§ 31a) BGB für den Schaden, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer satzungsgemäß berufener Vertreter, durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen zum Schadensersatz verpflichtende Handlung, einem Dritten zufügt.
2. **Begrenzung der persönlichen Haftung** von im ASV ehrenamtlich Tätigen, so genannten Leitungskräften, oder im üblichen Sprachgebrauch, aller satzungsgemäß berufenen Vertreter des ASV mit Weisungsbefugnissen gegenüber Dritten:
Die persönliche Haftung eines satzungsgemäß berufenen Vertreters wird nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, sowohl im Innen- als auch im Außenverhältnis, beim Schadenersatz gegenüber dem Verein und gegenüber Dritten zur Anwendung kommen.
3. Zur Absicherung und/oder der Minimierung von Ersatzansprüchen aus der persönlichen Haftung, bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, wird der ASV für seine gewählten und bestellten Leitungskräfte eine entsprechende Risiko-Versicherung für die „Innenhaftung“ als auch für die „Außenhaftung“ zeitnah zu diesem Beschluss abschließen.

Durch vorgenannten Haftungsausschluss für die leichte Fahrlässigkeit, bleibt die gesetzliche persönliche Haftung auf die Tatbestände Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit unberührt.

Anmerkungen und allgemeine Hinweise zum Haftungsspektrum:

Die Leitungskräfte (alle satzungsgemäß berufenen Vereins-Vertreter) können mit ihrer Tätigkeit für den eingetragenen Verein, Dritten (z.B. Geschäftsabschlüsse mit Lieferanten jeglicher Art, Verpächtern, Finanz- / Sozialverwaltungen, Zuschussgebern usw.) schädigen. Diese (Dritte) können ihre Ansprüche nach § 31 (31a) BGB gegen den Verein geltend machen – das ist allgemein bekannt.

Weniger bekannt sind die möglichen Ansprüche, die die Geschädigten (Außenhaftung) und der Verein (Innenhaftung) gegen die Leitungskräfte selbst geltend machen können.

Diese werden zum Allgemeinverständnis der ASV A-GO Teil II § 1, im Folgenden auszugsweise näher erläutert.

Ansprüche der Geschädigten gegen Leitungskräfte

In recht häufigen Fällen können oder müssen die Geschädigten ihre Ansprüche direkt gegen die Leitungskräfte geltend machen. Ansprüche können sowohl gegen die Vorstandsmitglieder als auch (gelegentlich) gegen die handelnden Personen (z.B. „Beauftragte durch ein Vereinsgremium“, o.ä.) bestehen. Hier lassen sich insbesondere folgende Fallgruppen unterscheiden:

a. Vorstand und andere in Spendenaktivitäten eingebundene Leitungskräfte haften bei fehlerhaften **Zuwendungsbestätigungen** oder fehlverwendeten Spendenmitteln in Höhe von 40 % der betroffenen Spendensumme mit ihrem Privatvermögen. Beispiele:

b. Über Sachspenden zur Tombola werden Zuwendungsbestätigungen ausgestellt.

Der Vorstand beschließt, den aktiven Ehrenamtlichen Zuwendungsbestätigungen über den eingesetzten Zeitaufwand auszustellen.

Verein und Leitungskräfte haften dem Finanzamt gegenüber in diesen Beispielfällen in Höhe von 40 % der bescheinigten Spenden.

c. Der Vorstand ist verantwortlich für die Erfüllung der **steuerlichen Pflichten** des Vereins. Beispiel:

Aufgrund des Körperschaftsteuerfreistellungsbescheides gingen die Leitungskräfte des gemeinnützigen Vereins fälschlich davon aus, dass alle Vereinsaktivitäten damit automatisch umsatzsteuerbefreit seien. Eine Umsatzsteuerprüfung führt zu hohen Steuernachzahlungen, die der Vereinsvorstand aus seinem Privatvermögen begleichen muss, soweit der Verein nicht über die notwendigen Mittel verfügt.

d. Dem Vorstand obliegen die **steuerlichen Aufzeichnungspflichten**. Beispiel:

Ein beauftragtes Vorstandsmitglied vernachlässigt die Aufzeichnungspflichten. Daraufhin entzieht das Finanzamt dem Verein die Gemeinnützigkeit und veranlagt im Schätzwege zur Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer. Neben dem Verein haftet der Vorstand für die Steuernachforderungen mit seinem Privatvermögen.

e. Die Leitungskräfte haften persönlich, wenn sie gegen **strafrechtliche Schutzvorschriften** verstoßen. Beispiele:

Um die laut Zuschussbescheid förderungsfähige Kostensumme nachweisen zu können, bucht der Verein, nach längerer Diskussion im Vorstand, die Kosten eines mit anderen Aufgaben beschäftigten Mitarbeiters in das Projekt um und rechnet diese Kosten mit ab. Der Vorstand macht sich dadurch strafbar und haftet für die unberechtigten Mehrkosten persönlich neben dem Verein. Außerdem haftet er für die Mehrsteuern, falls dem Verein wegen diesem Vorgang die Gemeinnützigkeit entzogen wird.

Der Vorstand verschiebt die dringend erforderliche Reparatur eines Sicherheitsgeländers, Erfüllung von Brandschutzauflagen in dem Vereinsheim, Vernachlässigung der Zuwegepflichten auf dem Vereinsgelände, Baumpflege oder Streu- und Räumdienste zur Verkehrssicherungspflicht u.ä. Dadurch kommt jemand zu Schaden. Hier kann der Geschädigte direkt oder – soweit vorhanden – die Grundeigentümerhaftpflichtversicherung des Vereins Regress bei dem grob fahrlässig handelnden Vorstand nehmen.

f. **Jedem Vorstandsmitglied obliegen die insolvenzrechtlichen Pflichten**. Beispiel:

Ein beauftragtes Vorstandsmitglied beichtet einem seiner Vorstandsmitglieder, dass der Verein bereits seit Wochen überschuldet ist. Später stellt ein Gläubiger Insolvenzantrag. Das Vorstandsmitglied beruft

sich im Regressprozess darauf, dass es nur zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt sei. Das Vorstandsmitglied haftet für die rechtzeitige Einleitung des Insolvenzverfahren mit seinem eigenen Vermögen.

g. **Ansprüche des Vereins gegen Leitungskräfte**

Zwischen dem Verein und seinen Leitungskräften besteht ein Auftragsvertrag (ehrenamtlicher Vorstand). Das Vertragsverhältnis verpflichtet die Leitungskräfte zur Beachtung der allgemein anerkannten Grundsätze ordnungsgemäßer Unternehmensführung. Personal- und Sachausstattung, Aufbau- und Ablauforganisation müssen an die Aktivitäten des Vereins angepasst sein. Die Leitungsentscheidungen müssen unter Beachtung des Vereinszwecks an betriebswirtschaftlichen Kriterien ausgerichtet werden. Defizitäre Betriebsteile dürfen regelmäßig nur aufgebaut oder fortgeführt werden, wenn die Vereinsatzung dies vorsieht, alle Maßnahmen zur Verringerung des Defizits ausgeschöpft sind und der Fortbestand des Vereins nicht gefährdet wird.

Im Vereinsinteresse notwendige Maßnahmen dürfen nur für den für eine fundierte Entscheidung erforderlichen Zeitraum hinausgezögert werden.

Vereins-Leitungskräfte müssen vereinsinterne Unregelmäßigkeiten (z.B. hoher Materialverbrauch, Fehlbeträge) konsequent verfolgen.

Die Leitungskräfte müssen die Satzungszwecke einhalten, insbesondere dürfen sie die in der Satzung vorgesehene Gemeinnützigkeit nicht gefährden; konkret: Für Satzungszwecke benötigtes Vereinsvermögen nicht anderweitig einsetzen.

- h. In Erfolg versprechenden Fällen ist der Verein verpflichtet, **Schadenersatzansprüche gegen seine Leitungskräfte** zu verfolgen. Dies ergibt sich aus dem gemeinnützigkeitsrechtlichen Verbot satzungswidriger Zuwendungen, denn hierunter fällt auch ein Verzicht auf berechnete Ersatzansprüche.

i. **Delegation von Geschäftsführungsaufgaben:**

Durch Delegation von Aufgaben können sich die Leitungskräfte ihrer Verantwortung nur entziehen, soweit sie die Aufgabendurchführung umfänglich überwachen. Die Anstellung hauptamtlicher Geschäfts-/Verwaltungsleiter hat daher auf die Haftung ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder in der Praxis wenig Einfluss. Am ehesten ist eine Begrenzung der steuerlichen Haftung auf ein Mitglied eines mehrköpfigen Vorstandes durch Ressortbildung und/oder Fremdvergabe an einen externen Dienstleister möglich.

j. **Entlastung der Leitungskräfte** in Mitgliederversammlungen:

Die Entlastung umfasst immer nur die bekannten oder aus dem Rechenschaftsbericht erkennbaren Ersatzansprüche. Zudem ist eine Entlastung bei offensichtlichen Ersatzansprüchen im gemeinnützigen Verein möglicherweise unwirksam.

k. Möglichkeiten zur Risikominimierung / **Ausschluss der leichten Fahrlässigkeit**

Die persönliche Haftung von Organmitgliedern (Mitglieder des Vorstandes, Vereinsausschusses, Beirats etc.) kann nach allgemeiner Rechtsauffassung durch eine Haftungsbegrenzende Vorschrift in der Vereinssatzung oder Vereinsordnung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt und dadurch deutlich verringert werden.

l. **Risikoverlagerung auf Versicherungen**

Organmitglieder sollten eine bei grob fahrlässigen Sorgfaltspflichtverletzungen eingreifende Spezialrechtsschutzversicherung abschließen, die auch bei Auseinandersetzungen mit dem eigenen Verein Versicherungsschutz gewährt.

Die Versicherungsausschlüsse müssen immer genau beachtet und wie die Prämien bei verschiedenen Anbietern verglichen werden.

Sorgfältig ist abzuwägen, ob zusätzlich eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung abgeschlossen werden sollte. Hohe Prämien bei geringen Deckungssummen, vielfältige Haftungsausschlüsse -- insbesondere bei grober Fahrlässigkeit (!) -- und die mit einer Schadensmeldung verbundene Dokumentation der Sorgfaltspflichtverletzung führen zu geringerer Attraktivität dieser Versicherungsart.

m. **Zusammenarbeit mit sachverständigen Beratern**

Spezialwissen außerhalb der Kernkompetenz kann nicht mit vertretbarem Aufwand qualifiziert vorgehalten werden. Hier wird das Risiko durch Einschaltung sachverständiger Berater mit einschlägigen Branchenkenntnissen begrenzt. Dabei sollte auf eine detaillierte Auftragserfüllung mit Darlegung der spezifischen Interessenlage geachtet und das Beratungsergebnis sorgfältig geprüft werden. Die wichtigste Risikobegrenzung für einen Verein ist die generelle **Einschaltung eines externen Steuerberatungsbüros** zur Erstellung der Jahresabschlüsse.

n. Durch **Qualifizierungsoffensiven** in den Kernbereichen eines Vereins können chancenvermindernde und risikoerhöhende Risiken begrenzt werden. Dies gilt auch für schadensverursachende Defizite der Organmitglieder.

Schlusssatz:

Zu dem gegenwärtigen gesellschaftspolitischen Bewusstseinswandel, dass Leitungskräfte in der Öffentlichen- und der Privatwirtschaft für ihr Missmanagement grundsätzlich haften sollten – und die damit verbundene Entwicklung stetig zunehmender Regressverfahren und Strafverfahren auch gegen haupt- und ehrenamtliche Leitungskräfte von Vereinen, Verbänden, Gesellschaften und Stiftungen neue Nahrung gibt, ist die Bundesregierung gegenwärtig im abschließenden Gesetzgebungsverfahren im Bundesrat, den „Vorstandshaftung“-§ 31 BGB zu liberalisieren und den Tatbestand „Fehlverhalten in leicht fahrlässiger Weise“ von der persönlichen Haftung mit dem Privatvermögen im neuen § 31a auszuschließen.

Teil II – § 2 – Salvatorische Klausel

1. Sollte eine Bestimmung dieser **A-GO Teil II** unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder notwendige Regelungen nicht enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit dieser A-GO im Übrigen nicht.
2. An Stelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die soweit wie möglich, dem entspricht, was die „GO-Verfasser“ gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser A-GO Teil II gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der betreffenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt hätten.

Teil II – § 3 – Inkrafttreten

Dieser **A-GO Teil II** tritt am 06. Aug. 2009 in Kraft!

Bestätigungsvermerk und Unterschriften im Original:

Sandhofen, den 05. Aug. 2009, gez. 1. Vorsitzender – Werner Kremer
gez. 2. Vorsitzender – Rudi Lelek

Anmerkung: Diese A-GO Teil II, in der Fassung vom 05. Aug. 2009, wurde in der Mitgliederversammlung am 18. Sept. 2009 den Anwesenden bekannt gegeben und ist als ANLAGE dem Versammlungsprotokoll beigelegt !

ENDE der **A-GO** Status 2013